

Redaktionsstatut der Stadt Burladingen für das Amtsblatt „Burladinger Blättle“

Auf Grund von § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 24.03.2022 folgende Neufassung des Redaktionsstatuts für das Amtsblatt „Burladinger Blättle“ beschlossen:

§ 1 Zweck

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Burladingen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist keine Tageszeitung, sondern soll Brücke zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung sein. Es ist daher nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Burladingen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 08. März 1973. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen besteht nicht.

§ 2 Herausgeber und Verlag

- (1) Herausgeber: Stadt Burladingen
Druck und Verlag: Göckel Druck und Grafik GmbH
72393 Burladingen
- (2) Verantwortlich für die Amtlichen Bekanntmachungen und die Stadtnachrichten ist der Bürgermeister bzw. sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Inhalt aus der Rubrik „Stadtteile“ sind die jeweiligen Ortsvorsteher, für den Inhalt aus der Rubrik „Aus den Fraktionen“ die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Verantwortlich für die Vereinsnachrichten und den Anzeigenteil ist der Verlag.

§ 3 Erscheinen

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags, sofern infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist. In der Sommerpause erscheint kein Amtsblatt.

§ 4 Gliederung

Das Amtsblatt gliedert sich mindestens in folgende Abschnitte:

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Stadtnachrichten
3. Aus den Fraktionen
4. Aus den Stadtteilen

Ein Abschnitt kann ganz wegfallen, wenn für eine Ausgabe kein zu veröffentlichender Text vorhanden ist. Der Herausgeber kann weitere Abschnitte, deren Bezeichnung und Gliederung er selbst bestimmen kann, in das Amtsblatt aufnehmen.

§ 5 Inhalte

- (1) Im Abschnitt „Amtliche Bekanntmachungen“ finden sich alle öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Burladingen und von Verbänden, denen die Stadt Burladingen angehört. Dieser Abschnitt dient insbesondere der Bekanntmachung von Einladungen zu Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen sowie der Bekanntmachung von Satzungen oder Rechtsverordnungen.
- (2) Der Abschnitt „Stadtnachrichten“ dient der Berichterstattung über die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und der Arbeit der Verwaltung sowie Mitteilungen der Verwaltung.
- (3) Der Abschnitt „Aus den Fraktionen“ dient dazu, den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu ermöglichen, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Die Stellungnahmen dürfen pro Fraktion und Ausgabe einen Umfang von 1.500 Zeichen (mit Leerzeichen) nicht überschreiten und müssen über den Fraktionsvorsitzenden bis Montag, 12.00 Uhr bei der Redaktion des Amtsblattes vorliegen. Der Abdruck der Stellungnahmen erfolgt absteigend nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder. Sechs Monate vor Wahlen, Abstimmungen und/oder Bürgerentscheiden sind keine Stellungnahmen der Fraktionen zulässig.
- (4) Im Abschnitt „Aus den Stadtteilen“ finden sich alle wichtigen Informationen aus den Stadtteilen und deren Ortschaftsverwaltungen.
- (5) Den Inhalt weiterer Abschnitte bestimmt der Herausgeber.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut vom 28.04.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Burladingen, den 14.04.2022

Davide Licht
Bürgermeister